

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 2

Kiel, den 1. Februar

1999

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II.	Bekanntmachungen	
	Bekanntgabe von Tarifverträgen:	
	1. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)	30
	2. Tarifvertrag Bündnis für Investitionen und Beschäftigung in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf	32
	Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flensburg-Weiche, Kirchenkreis Flensburg	35
	Anordnung zur Aufhebung der Ev.-luth. Gemeinde Dankeskirche in Hamburg-Hamm, der Ev.-luth. Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm, der Ev.-luth. Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm und der Ev.-luth. Simeongemeinde zu Hamburg-Hamm sowie zur Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm Vom 7. Dezember 1998	35
	Anordnung zur Aufhebung der Ev.-luth. Kapernaum-Gemeinde zu Hamburg-Horn, der Ev.-luth. Martins-Gemeinde zu Hamburg-Horn und der Ev.-luth. Nathanael-Gemeinde zu Hamburg-Horn sowie zur Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn Vom 7. Dezember 1998	36
	Anordnung zur Aufhebung der Ev.-luth. Bodelschwinghgemeinde zu Hamburg-Winterhude und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst sowie zur Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst-Winterhude Vom 14. Dezember 1998	36
	Zweite Satzung zur Änderung der Finanzsatzung für den Kirchenkreis Alt-Hamburg Vom 29. September 1998	37
	Änderung der Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Husum-Bredstedt Vom 21. November 1998	38
	Finanzsatzung des Kirchenkreises Plön Vom 25. November 1998	39
	Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	43
	Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen	44
	Pfarrstellenveränderungen	44
	Pfarrstellenerrichtung	45
	Pfarrstellenaufhebung	45
	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	45
III.	Stellenausschreibungen	46
IV.	Personalnachrichten	47

Bekanntmachungen

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber mit jeweils gleichem Wortlaut mit den in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)
2. Tarifvertrag Bündnis für Investitionen und Beschäftigung in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf.

Der Inhalt der Tarifverträge ist vom VKDA-NEK mit Rundschreiben Nr. 6/98 vom 16.11.1998 und 7/98 vom 14.11.1998 bekanntgegeben und erläutert worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Stolte

Az.: 3211 – D II / D 11

*

Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)

vom 02. November 1998

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den Vorstand,

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt Landesverband Nord

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien wollen mit Hilfe dieses Tarifvertrages älteren Beschäftigten einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglichen und dadurch vorrangig Auszubildenden und Arbeitslosen Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen), die unter den Geltungsbereich des

- a) Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT-NEK),
 - b) Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK),
- fallen.

§ 2

Voraussetzungen der Altersteilzeit

(1) Der Anstellungsträger kann mit vollbeschäftigten Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit (§ 19 KAT/KArbT-NEK) von fünf Jahren vollendet haben und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1080 Kalendertagen mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt waren, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren. Geringfügige Unterschreitungen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind unbeachtlich. Als vollbeschäftigt gelten auch Arbeitnehmer, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durch eine besondere tarifvertragliche Regelung herabgesetzt worden ist.

(2) Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Der Arbeitnehmer hat den Anstellungsträger drei Monate vor dem Beginn der Altersteilzeit über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristverfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.

(3) Der Anstellungsträger kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen.

(4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muß vor dem 1. August 2004 beginnen.

§ 3

Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit.

(2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, daß sie

- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Arbeitnehmer anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell) oder
- b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

(3) Der Arbeitnehmer kann vom Anstellungsträger verlangen, daß sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 4 Höhe der Bezüge

(1) Der Arbeitnehmer erhält als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Anwendung der tariflichen Vorschriften (§ 34 KAT/KArbT-NEK) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, daß die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung/Zuschlags zum Urlaublohn einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

(2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (z.B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen als Überstunden.

§ 5 Aufstockungsleistungen

(1) Die dem Arbeitnehmer nach § 4 zustehenden Bezüge werden um 20 v.H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Vergütungen für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 16 b KArbT-NEK) unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

(2) Der Aufstockungsbetrag muß so hoch sein, daß der Arbeitnehmer 83 v.H. des Nettobetrages des bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehenden Vollzeitarbeitersentgelts erhält (Mindestnetto betrag). Als Vollzeitarbeitersentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitersentgelt, das der Arbeitnehmer ohne Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erzielt hätte.

Dem Vollzeitarbeitersentgelt zuzurechnen sind Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft – letztere jedoch ohne Vergütungen für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit –, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesen Fällen sind die tatsächlich zustehenden Vergütungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen. Die Regelungen zu Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Satz 1 dieses Unterabsatzes gelten bei Arbeitern für die Arbeitsbereitschaft nach § 16 b KArbT-NEK entsprechend.

Haben dem Arbeitnehmer, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leistet, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden (§ 35 Abs. 4 KAT/KArbT-NEK) zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend gewesen wäre; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrages einzubeziehen.

(3) Für die Berechnung des Mindestnetto betrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehende Vollzeitarbeitersentgelt des Arbeitnehmers die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen würde, sind für die Berechnung des Mindestnetto betrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).

(4) Neben den vom Anstellungsträger zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet der Anstellungsträger gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v.H. des Vollzeitarbeitersentgelts (Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2), höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

(5) Ist der Angestellte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuß des Anstellungsträgers zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den der Anstellungsträger nach Absatz 4 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieses Tarifvertrages geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstreckt.

(7) Arbeitnehmer, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v.H. Rentenmindung eine Abfindung in Höhe von 5 v.H. der Vergütung (§ 26 KAT-NEK) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bzw. des Monatsregellohnes (§ 26 KArbT-NEK) ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags bzw. des Monatsgrundlohnes (§§ 26 Absatz 3 KArbT-NEK) und der ständigen Lohnzuschläge, die bzw. der dem Arbeitnehmer im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätte, wenn er mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Beim Blockmodell können in der Freistellungsphase die in die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z.B. Erschwerungszuschläge) mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügeerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügeerhöhungen teilnehmen.

§ 6 Nebentätigkeit

Der Arbeitnehmer darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 7 Urlaub

Für den Arbeitnehmer, der im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 2) beschäftigt wird, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Arbeitnehmer für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 8

Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) besteht nicht, solange die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes vorliegen. Er ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiträume werden zusammengerechnet.

§ 9

Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände (§§ 53 bis 60 KAT/KArbT-NEK)

- a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder
- b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

(3) Endet bei einem Arbeitnehmer, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 2) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod des Arbeitnehmers steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

§ 10 Mitwirkungspflicht

(1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Anstellungsträger unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitnehmer hat dem Anstellungsträger zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vor-

gesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt hat.

§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.11.1998 in Kraft. Vor dem 01.05.1998 abgeschlossene Vereinbarungen über den Eintritt in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis bleiben unberührt.

Kiel, den 02. November 1998

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften
gez. Unterschriften

*

Tarifvertrag Bündnis für Investitionen und Beschäftigung in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf vom 03. November 1998

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den Vorstand,

- einerseits -

und

der Gewerkschaften Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nord

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nur für die Angestellten, Arbeiter, Schüler, Auszubildenden und Praktikanten der Evangelischen Stiftung Alsterdorf.

§ 2 Übergangsregelungen

Nr. 1

(1) Der Vergütungstarifvertrag Nr. 13 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 16. September 1998 findet keine Anwendung für die Evangelische Stiftung Alsterdorf. Für die Evangelische Stiftung Alsterdorf gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 12 zum Kirchlichen Angestelltentarif-

vertrag (KAT-NEK) vom 30. August 1996 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2003.

(2) Der Monatslohtarifvertrag Nr. 13 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 16. September 1998 findet keine Anwendung für die Evangelische Stiftung Alsterdorf. Für die Evangelische Stiftung Alsterdorf gilt der Monatslohtarifvertrag Nr. 12 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 30. August 1996 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2003.

(3) Der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 zum MTV-Azubi vom 16. September 1998 findet keine Anwendung für die Evangelische Stiftung Alsterdorf. Für die Evangelische Stiftung Alsterdorf gilt der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 zum MTV-Azubi vom 30. August 1996 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2003.

(4) Der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9 für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 16. September 1998 findet keine Anwendung für die Evangelische Stiftung Alsterdorf. Für die Evangelische Stiftung Alsterdorf gilt der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 30. August 1996 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2003.

(5) Der Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 16. September 1998 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt) findet keine Anwendung für die Evangelische Stiftung Alsterdorf. Für die Evangelische Stiftung Alsterdorf gilt der Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 30. August 1996 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt) mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2003.

(6) Der Entgelttarifvertrag Nr. 9 für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum vom 16. September 1998 findet keine Anwendung für die Evangelische Stiftung Alsterdorf. Für die Evangelische Stiftung Alsterdorf gilt der Entgelttarifvertrag Nr. 8 für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum vom 30. August 1996 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2003.

Nr. 2

(1) Für die Laufzeit dieses Tarifvertrages gilt der § 2 Buchstabe a des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 wie folgt:

Das Urlaubsgeld wird:

- a) für die Zeit vom 01. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 für den am 1. Juli vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen IXb bis VII, Kr. I bis Kr. II sowie der Lohngruppen 1 bis 3a,
- b) für die Zeit vom 01. Januar 1999 bis 31. Dezember 2000 für den am 1. Juli vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen VIb bis Vc, Kr. III bis Kr. IV sowie der Lohngruppen 4 bis 6a,
- c) für die Zeit vom 01. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 für den am 1. Juli vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen Vb, Kr. V bis Kr. VI sowie der Lohngruppen 7 bis 9,
- d) für die Zeit vom 01. Januar 1999 bis 31. Dezember 2002 für den am 1. Juli vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis III sowie Kr. VII bis Kr. X,

e) für die Zeit vom 01. Januar 1999 bis 31. Dezember 2003 für den am 1. Juli vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen IIa bis I sowie Kr. XI bis Kr. XIII

um DM 500,- reduziert.

(2) Für die Zeit vom 01. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999 gilt der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 17. Mai 1982 nicht.

(3) Für die Zeit vom 01. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999 gilt der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988 nicht.

§ 3

Regelungsabsprachen

(1) Die Evangelische Stiftung Alsterdorf verpflichtet sich, keine betriebsbedingten Beendigungskündigungen auszusprechen, die vor dem 31. März 2005 wirksam werden. Ausgenommen hiervon sind die Ärztinnen und Ärzte der Chirurgie und Anästhesie des Ev. Krankenhauses Alsterdorf.

(2) Vertrauensleute der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisationen werden für die Teilnahme an Seminaren oder Tagungen, die von den jeweiligen Arbeitnehmerorganisationen veranstaltet werden, für höchstens sechs Tage in zwei Jahren unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freigestellt.

Mitglieder der vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisationen werden für die Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen ihrer jeweiligen Arbeitnehmerorganisation für jeweils vier Stunden einschließlich Fahrtzeit pro Kalenderhalbjahr unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freigestellt.

Freistellungsansprüche auf der Grundlage eines Bildungsurlaubsgesetzes werden dadurch nicht berührt.

§ 4

Beteiligung

(1) Der Vorstand der Evangelischen Stiftung Alsterdorf verpflichtet sich, die Gewerkschaft ÖTV und die Mitarbeitervertretung der Stiftung bei der Planung und der Entscheidung über die Verwendung der Mittel aus dem Investitionsfonds zu beteiligen. Das paritätische Mitbestimmungsverfahren ist in einer Dienstvereinbarung festzulegen, die der Zustimmung der Gewerkschaft ÖTV bedarf.

(2) Der Vorstand verpflichtet sich, einen Teil der Überschüsse, die die Stiftung über die Verzinsung der für Neubaurvorhaben nach Ziffer 1 vergebenen Mittel erzielt, in einem Sozialfonds einzuzahlen. Näheres ist in einer Dienstvereinbarung zu regeln, die der Zustimmung der Gewerkschaft ÖTV bedarf.

§ 5

Nachteilsausgleich

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deren Beschäftigungsverhältnis wegen Eintritte des Versicherungsfalles im Sinne des § 30 Abs. 1 Buchst. b) bis g) der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt (KZVK) in der jeweils gültigen Fassung (KZVK-Satzung) vor Vollendung des 65. Lebensjahr endet, erhalten aufgrund der vorzeitigen Aufgabe ihres Arbeitsplatzes eine Abfindung.

Die Höhe der Abfindung wird zwischen Vorstand und Mitarbeitervertretung in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

(2) Wird ein befristetes Beschäftigungsverhältnis, das vor Inkrafttreten dieser Sonderregelungen für mindestens 6 Monate begründet wurde, nicht verlängert, erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zum Ausgleich sozialer Härten eine Abfindung.

Die Höhe der Abfindung wird zwischen Vorstand und Mitarbeitervertretung in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

(3) Die Mittel für den Abfindungsbetrag werden aus dem Sozialfonds nach § 4 Abs. 2 aufgebracht.

§ 6 Kollisionsklausel

Für den Fall, daß in anderen einschlägigen Tarifwerken des Verbandes Regelungen enthalten sind, die von Regelungen dieses Tarifvertrages abweichen, gelten die Regelungen dieses Tarifvertrages.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Der § 2 dieses Tarifvertrages tritt rückwirkend zum 01. März 1998, ansonsten zum 01. November 1998 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ohne Nachwirkung außer Kraft, wenn die Investitionssumme von DM 50 Millionen erreicht ist, spätestens aber zum 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(3) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die Dienstvereinbarung Nr. 104 zwischen der Evangelischen Stiftung Alsterdorf und deren Mitarbeitervertretung aus welchen Gründen auch immer endet.

(4) Dieser Tarifvertrag tritt ohne Nachwirkung mit sofortiger Wirkung außer Kraft, wenn die Pflegesatzpartner der Evangelischen Stiftung Alsterdorf rechtlich durchsetzen können, daß die Personalkostenreduzierungen aufgrund dieses Tarifvertrages zu Pflegesatzkürzungen führen.

Kiel, den 03. November 1998

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Es werden folgende Erklärungen zu Protokoll gegeben:

1. Die Stiftung verpflichtet sich, über dem gesamten Zeitraum der Laufzeit der Sonderregelungen den Nachweis darüber zu führen, welche Personalkosten monatlich entstanden wären, wenn es diese Sonderregelung nicht geben würde. Der sich ergebene Differenzbetrag wird monatlich auf ein Sonderkonto überführt.

a)

2. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Anstellungsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ev. Stiftung Alsterdorf, für die aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) gilt, aus betrieblichen Gründen ordentlich gekündigt werden mit dem Ziel, diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Weiterbeschäftigung auf der Grundlage des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT-NEK) anzubieten.

Für diesen Personenkreis gilt nicht die Regelungsab-sprache nach § 3 Absatz 1. Änderungskündigungen sind zulässig.

a)

3. Es besteht Einigkeit darüber, daß diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während der Laufzeit des Tarifvertrages mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Stiftung ausscheiden, einen gleichwertigen finanziellen Ausgleich wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 5 Absatz 1 dieses Tarifvertrages erhalten.

a)

4. Unbeschadet eines früheren Erreichens der Investitionssumme von DM 50 Millionen gilt die Regelung für die Kürzung des Urlaubsgeldes weiter bis zum 31. Dezember 2003.

a)

5. Der Vorstand erklärt, daß die leitenden Angestellten und die Vorstandsmitglieder der Stiftung sich im gleichen Verhältnis am Investitionsfonds beteiligen, wie dies für die Tarifbeschäftigten gilt. Dies gilt auch für neu eingestellte leitende Mitarbeiter.

a)

b) Unbeschadet eines früheren Erreichens der Investitionssumme von DM 50 Millionen gilt diese mit den Leitenden Angestellten und Leitenden Ärzten zu vereinbarende Einsparregelung zum Investitionsfonds bis zum 31. Dezember 2003.

c)

6. Sollte das Erreichen der Investitionssumme von DM 50 Millionen erst nach dem 30. September 2003 vollzogen sein, gilt die mit den Leitenden Angestellten vereinbarte Einsparregelung zum Investitionsfonds drei Monate länger.

a)

7. Führen die unter den Ziffern 4 bis 6 genannten Investitionsbeiträge zu einem früheren Erreichen der Investitionssumme von DM 50 Millionen, verkürzen sich die Laufzeiten der in § 2 Nr. 1 genannten Tarifverträge entsprechend.

a)

8. Der Vorstand der Evangelischen Stiftung Alsterdorf verpflichtet sich, für die nach § 3 Absatz 1 vom Kündigungsschutz ausgenommenen Personen einen Sozialplan nach § 40 Buchst. f Mitarbeitervertretungsgesetz aufzustellen.

a)

9. Der Vorstand der Evangelischen Stiftung Alsterdorf erklärt seine Verhandlungsbereitschaft zur Erweiterung der Mitbestimmung auf der Basis vorhandener und bewerteter Erfahrungen mit dem Ziel einer Verständigung mit der Mitarbeitervertretung.

10. Der Vorstand verpflichtet sich, bei krankheitsbedingtem Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Mitarbeitervertretung im Einzelfall eine Vereinbarung zu treffen, die soziale Härtefälle vermeidet.

11. Die Tarifvertragsparteien und Mitarbeitervertretung sind sich einig darüber, daß die nachstehend aufgeführten Sachverhalte in einer zwischen Vorstand und Mitarbeitervertretung abzuschließenden Dienstvereinbarung geregelt werden müssen:

Leitender Angestellter in der Stiftung ist, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung in der Stiftung Aufgaben wahr-

nimmt, die für den Bestand und die Entwicklung von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn er dabei entweder Entscheidungen im wesentlichen frei von Weisungen trifft oder sie maßgeblich beeinflusst. Die Reduzierung der Anzahl der leitenden Angestellten auf ca. die Hälfte erfolgt unter Wahrung des Besitzstandes.

Die Chefärzte der Stiftung werden den leitenden Angestellten nach Satz 1 gleichgestellt.

Leitende Angestellte unterliegen nicht dem Geltungsbereich des KAT-NEK. Eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung in Personalangelegenheiten findet nicht statt.

Es besteht Einigkeit darüber, daß die Dienststellenleitung im Sinne von § 4 des MVG.EKD nicht vergleichbar ist mit einem leitenden Angestellten im Sinne von § 5 Absatz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes und somit eine Differenzierung bezüglich der Beteiligung der Mitarbeitervertretung bei personellen Entscheidungen erforderlich ist.

12. Eine Evaluation der Durchführung dieses Tarifvertrages und der Dienstvereinbarung Nr. 104 soll begleitend stattfinden. Einzelheiten regelt der Lenkungsausschuß.

—————

**Namensänderung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flensburg-Weiche,
Kirchenkreis Flensburg**

Kiel, den 21. Dezember 1998

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flensburg-Weiche führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Gemeinde
der Evangelisch-Lutherischen Friedenskirche Weiche“.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Heuer

Az: 10 Weiche – R V

—————

**Anordnung
zur Aufhebung
der Ev.-luth. Gemeinde Dankeskirche in Hamburg-
Hamm, der Ev.-luth. Dreifaltigkeitsgemeinde zu Ham-
burg-Hamm, der Ev.-luth. Paulusgemeinde zu
Hamburg-Hamm und
der Ev.-luth. Simeongemeinde zu Hamburg-Hamm
sowie zur Neubildung
der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm
Vom 7. Dezember 1998**

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände

- der Ev.-luth. Gemeinde Dankeskirche in Hamburg-Hamm,
- der Ev.-luth. Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm,
- der Ev.-luth. Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm und
- der Ev.-luth. Simeongemeinde zu Hamburg-Hamm

sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg wird nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfassung angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Gemeinde Dankeskirche in Hamburg-Hamm, die Ev.-luth. Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm, die Ev.-luth. Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm und die Ev.-luth. Simeongemeinde zu Hamburg-Hamm werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die „Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm“ neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-luth. Gemeinde Dankeskirche in Hamburg-Hamm, Ev.-luth. Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm, Ev.-luth. Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm und Ev.-luth. Simeongemeinde zu Hamburg-Hamm.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm über:

1. Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Gemeinde Dankeskirche in Hamburg-Hamm wird erste Pfarrstelle (Hamm I).
2. Die erste Pfarrstelle der Ev.-luth. Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm wird zweite Pfarrstelle (Hamm II).
3. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm wird dritte Pfarrstelle (Hamm III).
4. Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Simeongemeinde zu Hamburg-Hamm wird vierte Pfarrstelle (Hamm IV).
5. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm wird fünfte Pfarrstelle (Hamm V).
6. Die dritte Pfarrstelle der Ev.-luth. Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm wird sechste Pfarrstelle (Hamm VI).
7. Die erste Pfarrstelle der Ev.-luth. Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm wird siebente Pfarrstelle (Hamm VII).

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode Alt-Hamburg bleibt unverändert.

§ 7

(1) Der von den Kirchenvorständen der aufgehobenen Kirchengemeinden geschlossene Überleitungsvertrag wird mit

dem Inkrafttreten dieser Anordnung geltendes Recht der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm. Dies gilt nicht für die Einzelregelungen, die dem Recht der Nordelbischen Kirche widersprechen.

(2) Die von den Kirchenvorständen der aufgehobenen Kirchengemeinden vereinbarte Satzung ist nach Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Alt-Hamburg durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm als Gemeindegatzung zu erlassen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Kiel, den 7. Dezember 1998

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
(Heuer)

Az.: 10 Hamburg-Hamm-RV

**Anordnung
zur Aufhebung
der Ev.-luth. Kapernaum-Gemeinde zu Hamburg-Horn,
der Ev.-luth. Martins-Gemeinde zu Hamburg-Horn und
der Ev.-luth. Nathanael-Gemeinde zu Hamburg-Horn
sowie zur Neubildung
der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn
Vom 7. Dezember 1998**

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände

- der Ev.-luth. Kapernaum-Gemeinde zu Hamburg-Horn,
- der Ev.-luth. Martins-Gemeinde zu Hamburg-Horn und
- der Ev.-luth. Nathanael-Gemeinde zu Hamburg-Horn

sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg wird nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfassung angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Kapernaum-Gemeinde zu Hamburg-Horn, die Ev.-luth. Martins-Gemeinde zu Hamburg-Horn und die Ev.-luth. Nathanael-Gemeinde zu Hamburg-Horn werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die „Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn“ neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-luth. Kapernaum-Gemeinde zu Hamburg-Horn, der Ev.-luth. Martins-Gemeinde zu Hamburg-Horn und der Ev.-luth. Nathanael-Gemeinde zu Hamburg-Horn.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn über. Der Kirchenvorstand regelt unverzüglich ihre Bezeichnung und ordnet ihnen Zuständigkeitsbereiche zu.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode Alt-Hamburg bleibt unverändert.

§ 7

(1) Der von den Kirchenvorständen der aufgehobenen Kirchengemeinden geschlossene Überleitungsvertrag wird mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung geltendes Recht der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn.

(2) Die von den Kirchenvorständen der aufgehobenen Kirchengemeinden vereinbarte Satzung ist nach Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Alt-Hamburg durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn als Gemeindegatzung zu erlassen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Kiel, den 7. Dezember 1998

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
(Heuer)

Az.: 10 Hamburg-Horn-RV

**Anordnung
zur Aufhebung
der Ev.-luth. Bodelschwinghemeinde
zu Hamburg-Winterhude
und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst
sowie zur Neubildung
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst-Winterhude
Vom 14. Dezember 1998**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-luth. Bodelschwinghemeinde zu Hamburg-Winterhude und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst sowie des zustimmenden Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Alt-Hamburg wird gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Bodelschwinghgemeinde zu Hamburg-Winterhude und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die „Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst-Winterhude“ neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst-Winterhude wird Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst-Winterhude über:

1. Die erste Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst wird erste Pfarrstelle.
2. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst wird zweite Pfarrstelle.
3. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. Bodelschwinghgemeinde zu Hamburg-Winterhude wird dritte Pfarrstelle.
4. Die dritte Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst wird vierte Pfarrstelle.
5. Die erste Pfarrstelle der Ev.-luth. Bodelschwinghgemeinde zu Hamburg-Winterhude wird fünfte Pfarrstelle.

§ 5

Die Mitglieder der Kirchenvorstände der aufgehobenen Kirchengemeinden bilden nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51) bis zum Ablauf ihrer Amtszeit gemeinsam den Kirchenvorstand der Ev.luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst-Winterhude.

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Alt-Hamburg bleibt unverändert.

§ 7

Einzelheiten regelt der „Vertrag zur Überleitung der Ev.-luth. Bodelschwinghgemeinde zu Hamburg-Winterhude und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst in die Ev.-luth. Kirchengemeinde Uhlenhorst-Winterhude“, der mit Ausnahme seines § 1 Absatz 2 und seines § 3 Absatz 2 Bestandteil dieser Anordnung ist.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Kiel, den 14. Dezember 1998

Nordelbisches Kirchenamt
im Auftrage
Heuer

NKA – RV
Az.: 84101 Alt-Hamburg-RV

Kiel, 8. Januar 1999

Genehmigung und Bekanntmachung der Zweiten Finanzsatzung-Änderungssatzung des KKr Alt-Hamburg

Zur Veröffentlichung im GVOBl:

**Ev.-luth. Kirchenkreis Alt-Hamburg:
Änderung der Finanzsatzung**

Die nachstehend bekanntgemachte Zweite Satzung zur Änderung der Finanzsatzung für den Kirchenkreis Alt-Hamburg ist mit Schreiben vom 11. Januar 1999, Az. 84101-RV, durch das Nordelbische Kirchenamt gemäß Artikel 38 Buchst. p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 11. Januar 1999

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Heuer

*

**Zweite Satzung
zur Änderung der Finanzsatzung
für den Kirchenkreis Alt-Hamburg
Vom 29. September 1998**

Die Kirchenkreissynode hat am 24. September 1998 auf der Grundlage des Artikels 30 Abs. 1 Buchst. h der Verfassung und des § 11 des Finanzgesetzes folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Finanzsatzung für den Kirchenkreis Alt-Hamburg vom 30. Juni 1994 (GVOBl. 1994 S. 247, 1995 S. 4) in der Fassung der Satzung zur Änderung der Finanzsatzung vom 16. November 1995 (GVOBl. 1996 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die Überschrift: „Grundlagen für die Finanzverteilung“, Absatz 4 wird gestrichen.
2. Die Vorschriften der §§ 2 bis 8 werden durch folgende Regelungen ersetzt:

„§ 2
Zuweisungsblöcke

(1) Die Finanzverteilung erfolgt in drei Zuweisungsblöcken nach den §§ 3 bis 5 dieser Satzung. Diese Blöcke sind – soweit nichts anderes bestimmt ist – jeweils in sich geschlossene Rechengkreise.

(2) Eigene Einnahmen und zweckgebundene Zuweisungen sind jeweils den einzelnen Blöcken zuzuordnen. Sie sind Bestandteil des jeweiligen Rechengkreises. Sonstige Einnahmen für den allgemeinen kirchlichen Bedarf oder ohne eine Zweckbestimmung, die die Zuordnung zu einem der Zuweisungsblöcke erlaubt, sind nach § 1 dieser

Satzung in Verbindung mit dem jeweiligen Haushaltsbeschluß wie zusätzliche Steuerzuweisungen zu behandeln.

(3) Nach den Vorschriften des Haushaltsrechts und nach dieser Satzung gebildete Rücklagen stehen zur Deckung der ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Ausgaben innerhalb des jeweiligen Blocks zur Verfügung.

§ 3

Block Pfarrbesoldung

(1) 27 % der Bruttozuweisung sind im Haushaltsplan für Pfarrbesoldung zu veranschlagen. Die Errichtung und Bewirtschaftung der Pfarrstellen soll so erfolgen, daß die tatsächlichen Kosten die hiernach zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten.

(2) Werden die hiernach für Pfarrbesoldung bereitgestellten Mittel zuzüglich eigener Einnahmen oder zweckgebundener Zuweisungen für die Pfarrbesoldung über- oder unterschritten, so findet eine Verrechnung mit der Rücklage ‚Pfarrbesoldungsfonds‘ statt. Ist bei der Aufstellung des Haushaltsplanes erkennbar, daß für die aufzuwendenden Kosten der Pfarrbesoldung die für die Pfarrbesoldung nach dieser Satzung zur Verfügung stehenden Mittel einschließlich der noch vorhandenen Mittel in der Rücklage Pfarrbesoldungsfonds nicht ausreichen, so sind die zusätzlich erforderlichen Mittel vom Zuweisungsblock ‚Gemeindemittel‘ (§ 4 dieser Satzung) abzuziehen und im Haushalt für die Pfarrbesoldung einzustellen.

§ 4

Gemeindemittel

55 % der Bruttozuweisung sind als Geldzuweisungen an die Gemeinden für deren Arbeit bestimmt. Die Verteilung und Zuweisung dieser Mittel sowie deren Bewirtschaftung richtet sich nach dem II. Kapitel dieses Abschnitts.

§ 5

Zuweisungen an den Kirchenkreis

(1) 18 % der Bruttozuweisung erhält der Kirchenkreis zur Erfüllung seiner ihm als eigenständige Einheit des kirchlichen Lebens (Art. 25 der Verfassung) obliegenden Aufgaben, insbesondere für die übergemeindlichen Dienste und Werke und diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises, die vom Kirchenkreis verantwortete Sonderseelsorge, die leitenden Organe und Gremien des Kirchenkreises und den Bereich der Verwaltung einschließlich der vom Kirchenkreis für die Gemeinden mit seinen Dienststellen erbrachten Leistungen der Auftragsverwaltung.

(2) Den Gemeinden von Dritten zweckgebunden zufließende Erstattungen für vom Kirchenkreis durchgeführte Verwaltungsaufgaben in Bereichen refinanzierter Arbeit sind an der Kirchenkreis weiterzuleiten.

(3) Aufwendungen für besondere Verwaltungsdienstleistungen von Stellen des Kirchenkreises für Gemeinden, die über die üblichen Arbeitsfelder gemeindlicher Verwaltung hinausgehen, sowie für Verwaltungsleistungen für Körperschaften, die nicht Teil der verfaßten Kirche im Kirchenkreis Alt-Hamburg sind, sind dem Kirchenkreis zu erstatten. Der Kirchenkreisvorstand ist berechtigt, zur Konkretisierung der in Satz 1 genannten ‚besonderen Verwaltungsleistungen‘ für Gemeinden mit Zustimmung des Finanzausschusses allgemeine Grundsätze zu erlassen. Das Verfahren für die Erstattung von Verwaltungskosten richtet sich nach den §§ 32 bis 34 dieser Satzung.

(4) Dem Kirchenkreis für Tätigkeiten für die Gemeinden entstehende bare Auslagen sind ihm von den Gemeinden zu erstatten.

(5) Der Kirchenkreisvorstand regelt unter Beachtung der Zuständigkeiten des Finanzausschusses gem. Art. 30 Abs. 2 der Verfassung die Bewirtschaftung der Mittel des Kirchenkreises in eigener Verantwortung. Er kann insbesondere für einzelne Bereiche die Bewirtschaftung nach den Regeln der Budgetierung (§ 23 der Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen) beschließen.

II. Kapitel

Verteilung, Zuweisung und Bewirtschaftung der Gemeindemittel

§ 6

Aufteilung der Gemeindemittel

(1) 64,5 % der Gemeindemittel werden für die allgemeine Arbeit an Gemeinden nach Maßstab des § 7 dieser Satzung verteilt.

(2) 14 % der Gemeindemittel sind als zentrale Mittel für die Arbeit der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen vorgesehen nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung.

(3) 2,5 % der Gemeindemittel werden den Hauptkirchen für ihre besonderen Aufgaben nach der Hauptkirchensatzung zugewiesen. Die interne Verteilung ist vom Gemeinschaftswerk der Hauptkirchen zu regeln.

(4) 10% der Gemeindemittel sind für Baumaßnahmen an gemeindlichen Gebäuden bestimmt. Die Verteilung richtet sich nach den Bestimmungen des III. Kapitels dieses Abschnitts.

(5) 7,5 % der Gemeindemittel werden nach Maßgabe des IV. Kapitels dieses Abschnitts für exemplarische gemeindliche Arbeit mit regionaler oder gesamtkirchenkreislicher Bedeutung zugewiesen.

(6) 1,5 % der Gemeindemittel sind in einen Strukturanpassungsfonds einzustellen. Die Bewirtschaftung dieser Mittel erfolgt nach den Vorschriften des V. Kapitels dieses Abschnitts. Durch Haushaltsbeschluß kann, wenn die Mittel des Strukturanpassungsfonds voraussichtlich nicht auskömmlich sind, zu Lasten der Mittel nach Absatz 1 eine Erhöhung des Strukturanpassungsfonds beschlossen werden.

§ 7

Maßstab für allgemeine Zuweisungen

(1) Von den in § 6 Abs. 1 bezeichneten Mitteln erhält jede Gemeinde eine Grundpauschale. Die Grundpauschale beträgt DM 40.000 je Predigtstätte.

(2) Predigtstätte im Sinne von Absatz 1 ist ein Gebäude, für das die Gemeinde die Bau- und Unterhaltungslast sowie die Kosten des Betriebs des Gebäudes trägt und in dem regelmäßig Gottesdienste, die öffentlich zugänglich sind, gefeiert werden und in dem weiter Gemeindeleben in verschiedenen Aktivitäten generationsübergreifend stattfindet.

(3) Bei Gemeinden mit durchschnittlich weniger als 2.000 Gemeindegliedern pro besetzter oder besetzbarer Pfarrstelle ermäßigt sich die Grundpauschale auf DM 30.000. Die sich aus dieser Absenkung ergebende Differenz wird den Mitteln für die Pfarrbesoldung (§ 3 dieser Satzung) hinzugerechnet. Die Ermittlung der Gemeindegliederzahl ist gem. § 20 Abs. 3 dieser Satzung vorzunehmen, hin-

sichtlich der Pfarrstellen ist der dem jeweiligen Haushalt zugrundeliegende Stellenplan maßgebend.

(4) Die verbleibenden Mittel gem. § 6 Abs. 1 werden im Verhältnis der Meßzahlen auf die Gemeinden verteilt. Die Festsetzung der Meßzahl richtet sich nach den §§ 20 und 21 dieser Satzung.

§ 8

Zentrale Mittel für Kindertageseinrichtungen

(1) Von den nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieser Satzung für die Arbeit kirchlicher Kindertageseinrichtungen zweckbestimmten Mitteln wird durch Haushaltsbeschluß ein Anteil von mindestens 60 % als Pauschalzuweisungen für als förderungswürdig anerkannte Einrichtungen verwendet. Die Pauschalen können für unterschiedliche Betreuungsangebote differenziert festgesetzt werden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand stellt im Rahmen von der Kirchenkreissynode beschlossener Grundsätze die Förderungswürdigkeit von Kindertageseinrichtungen im Einzelfall fest.

(3) Die verbleibenden Mittel werden in einen Ausgleichsfonds eingestellt. Diese Mittel dienen dem Ausgleich der unterschiedlichen wirtschaftlichen Belastung der Trägergemeinden von Kindertageseinrichtungen.

(4) Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, für die Verteilung der Mittel des Ausgleichsfonds und das dabei anzuwendende Verfahren mit Zustimmung des Finanzausschusses Ausführungsbestimmungen zu erlassen."

3. Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.

4. Das bisherige II. Kapitel wird III. Kapitel und erhält die Überschrift
„Hilfen für gemeindliche Baumaßnahmen“.

5. Die §§ 11 und 12 werden wie folgt neu gefaßt:

„§ 11

Einsatz der Mittel für Baumaßnahmen gem. § 6 Abs. 4

(1) Die Mittel gem. § 6 Abs. 4 dieser Satzung dienen der solidarischen Unterstützung der Sicherung des für die gemeindliche kirchliche Arbeit im Kirchenkreis notwendigen Gebäudebestandes. Sie werden eingesetzt zur Finanzierung von Baumaßnahmen an gemeindlich genutzten Gebäuden und deren Bestandteilen, an deren weiterer kirchlicher Nutzung und Erhaltung neben dem gemeindlichen auch ein regionales oder gesamtkirchenkreisliches Interesse besteht und deren Kosten die wirtschaftliche Kraft der betroffenen Gemeinde übersteigen.

(2) Finanzielle Hilfen können auf Antrag gewährt werden als Vorfinanzierung oder als Zuschüsse. Bei der Gewährung von Finanzhilfen ist die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde zu berücksichtigen.

(3) Soweit erwartet werden kann, daß die betroffene Gemeinde ohne Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Grundlage, insbesondere auch unter Berücksichtigung erzielbarer kirchensteuerunabhängiger Einnahmen, die Baukosten ratenweise zurückzahlen kann, soll eine Hilfe im Wege der Vorfinanzierung gewährt werden. Zurückfließende Mittel sind den Mitteln gem. § 6 Abs. 4 hinzuzurechnen.

(4) Über gewährte finanzielle Hilfen ist abzurechnen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen und den Mitteln gem. § 6 Abs. 4 hinzuzurechnen.

(5) Finanzielle Hilfen werden im Regelfall durch Haushaltsbeschluß festgesetzt. Im Haushaltsbeschluß kann ein bestimmter Anteil der Mittel für Notfälle festgesetzt werden. Die Bewirtschaftung dieser Mittel erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand oder eine von ihm bestimmte Stelle mit Zustimmung des Finanzausschusses. Nichtverbrauchte Mittel sind zu übertragen.

(6) Der Kirchenkreisvorstand kann mit Zustimmung des Finanzausschusses Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen für Baumaßnahmen erlassen.

§ 12

Einsatz der kirchenkreiseigenen Bauhütte

(1) In geeigneten Fällen kann Hilfestellung für Instandsetzungsmaßnahmen auch durch Einsatz der kirchenkreiseigenen Bauhütte gewährt werden. Über den Einsatz der Bauhütte entscheiden die zuständigen Stellen des Kirchenkreises.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann mit Zustimmung des Finanzausschusses Grundsätze beschließen, nach denen für den Einsatz der Bauhütte eine Kostenerstattung zu zahlen ist, wenn den begünstigten Gemeinden die Aufbringung der Kosten für die Baumaßnahme zu gemutet werden kann. Hierbei sind die Vorschriften des § 11 für finanzielle Hilfen gegenüber den Gemeinden entsprechend anzuwenden."

6. Das bisherige III. Kapitel wird IV. Kapitel und erhält neu die Überschrift

„Verteilung und Zuweisung der Mittel für besondere exemplarische gemeindliche Arbeit“.

7. Die Vorschriften der §§ 13 bis 15 werden durch folgende Regelungen ersetzt:

„§ 13

Gegenstand der besonderen exemplarischen gemeindlichen Arbeit

(1) Durch Zuweisungen von Mitteln gem. § 6 Abs. 5 dieser Satzung kann kirchliche Arbeit, die exemplarisch von einzelnen Gemeinden im regionalen, gesamtkirchenkreislichen oder gesamtkirchlichen Interesse stellvertretend für die Solidargemeinschaft geleistet wird, gefördert, unterstützt oder für einen bestimmten Zeitraum gesichert werden.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Arbeitsfeldern können insbesondere gehören der besondere kirchliche Dienst der Sondergemeinden, übergemeindlich und regional wirkende sozial-diakonische Projekte sowie Jugend- und kirchenmusikalische Arbeit mit qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeitern mit übergemeindlicher und überregionaler Bedeutung.

(3) Zuweisungen können auch befristet für die Entwicklung neuer zukunftsweisender Konzepte für Gemeinden und Regionen gewährt werden.

§ 14

Verfahren

(1) Die Zuweisungen erfolgen im Regelfall durch Haushaltsbeschluß.

(2) Im Haushaltsbeschluß kann auch ein bestimmter Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel dem Kirchenkreisvorstand zur gezielten unterjährigen Förderung besonderer Projekte zur Bewirtschaftung übertragen werden. Zuweisungen aus diesen Mitteln bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

(3) Nicht verbrauchte Mittel sind den Mitteln nach § 6 Abs. 5 hinzuzurechnen.

(4) Auf Verlangen des Kirchenkreises ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisungen durch die Empfänger nachzuweisen.

(5) Der Kirchenkreis kann von den Trägergemeinden der in § 13 Abs. 1 genannten Arbeitsfelder die Vorlage eines Konzepts einschließlich Finanzierungskonzepts unter Einbeziehung der übrigen Gemeinden einer Region verlangen.

§ 15

Grundsätze für die Bemessung der Zuweisungen

(1) Bei der Bemessung der Höhe der Zuweisungen nach diesem Kapitel sind die eigene wirtschaftliche Kraft der begünstigten Gemeinde, das regionale und überregionale kirchliche Interesse an der jeweiligen Arbeit und die finanzielle Leistungsfähigkeit und Zusammenarbeit der Region zu berücksichtigen.

(2) Bei Zuweisungen an Sondergemeinden für deren besonderen Dienst ist auch die Höhe der Zuweisung gem. § 7 Abs. 3 für Ortsgemeinden vergleichbarer Größe und Bedeutung mit zu berücksichtigen."

8. Das bisherige IV. Kapitel wird V. Kapitel und erhält die neue Überschrift
„Strukturanpassungsfonds“.

9. § 16 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds können auf Antrag gewährt werden für die Unterstützung oder Abfederung notwendiger Strukturanpassungsmaßnahmen von Gemeinden, die geeignet sind, die wirtschaftliche Grundlage zu sichern oder zu stabilisieren, und die aus eigener wirtschaftlicher Kraft nicht durchgeführt werden können. Aus diesen Mitteln können im Einzelfall auch Zuschüsse bei von den Gemeinden nicht vorhersehbaren und unverschuldeten finanziellen Notlagen erfolgen.“

10. Nach § 16 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Entscheidung über den Antrag kann von der Vorlage eines mittelfristigen Finanzierungskonzeptes abhängig gemacht werden.“

11. In den §§ 17 bis 19 wird jeweils der Begriff „allgemeiner Härtefonds“ durch den Begriff „Strukturanpassungsfonds“ ersetzt.

12. In § 18 wird der 2. Satz gestrichen.

13. Das bisherige V. Kapitel wird VI. Kapitel.

14. In § 24 Abs. 3 wird der Text „für die Gemeinden bestimmten Mitteln gem. § 6“ ersetzt durch „Gemeindemitteln“.

15. In § 29 Abs. 1 Buchst. b wird der Klammerzusatz „§ 2 Abs. 2,3“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 2“.

16. In § 30 wird in Abs. 1 der Text „gem. § 3 Abs. 2“ durch „§ 8 Abs. 3“, in Abs. 2 der Text „§ 3 Abs. 2,3“ durch „§ 8 Abs. 3,4“ ersetzt.

In Absatz 3 wird der Text nach dem Wort „Rücklage“ wie folgt neu gefaßt: „sind im übernächsten Haushaltsjahr den Gemeindemitteln nach § 4 hinzuzurechnen.“

17. In § 31 wird der Text „nach Maßgabe des § 15 HKR-V“ gestrichen.

18. In § 32 wird Absatz 1 gestrichen.

In Absatz 2 wird nach dem Wort „Kostenerstattung“ eingefügt: „für Verwaltungsleistungen des Kirchenkreises gem. § 5 Abs. 3“.

In Absatz 3 werden die Worte „Die Absätze 1,2 gelten“ ersetzt durch die Worte „Absatz 2 gilt“.

Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Die vorstehenden Absätze gelten für die Berechnung der Kostenerstattung gem. § 12 Abs. 2 entsprechend.“

19. In § 35 Abs. 1 wird der Text „(§ 28)“ gestrichen.

Artikel 2

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Sie ist erstmals auf den Haushalt 1999 anzuwenden. Die Haushalte bis 1998 sind nach den zuvor geltenden Bestimmungen abzuwickeln.

2. Nach den bisherigen Vorschriften einzelnen Gemeinden vom Kirchenkreisvorstand oder durch Beschlüsse der Kirchenkreissynode zugesagte Zuweisungen zur Förderung bestimmter besonderer Projekte für eine bestimmte Zeit werden bis zum Ende des zugesagten Zeitraumes aus den Mitteln nach § 6 Abs. 5 weiter gezahlt.

Ausgefertigt:

Hamburg, den 29.9.1998

Petters	W. Kruse
Vorsitzender	(Siegel) Mitglied
des Kirchenkreisvorstandes	des Kirchenkreisvorstandes

Ev.-Luth. Kirchenkreis Husum-Bredstedt Änderung der Kirchenkreissatzung

Die nachstehend bekanntgemachte Änderung der Kirchenkreissatzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung mit Schreiben vom 06. Januar 1999 genehmigt worden. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Kiel, den 6. Januar 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Heuer

Az.: 10 KK Husum-Bredstedt – R V

*

**Änderung der Satzung
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Husum-Bredstedt**

Vom 21. November 1998

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Husum-Bredstedt hat am 21. November 1998 die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Ergänzung der Kirchenkreissatzung:

1. In § 1, Abs. 3 wird als ständiger Ausschuß angefügt:

„i) Bauausschuß“

2. § 6, Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Die Finanzierung des Kirchenkreisamtes erfolgt durch den Kirchenkreis. Bei Verwaltungstätigkeiten für kostenrechnende Einrichtungen und bei mischfinanzierten Aufgaben der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sowie bei Tätigkeiten für Dritte werden den Auftraggebern die Kosten des Kirchenkreisamtes hierfür in Rechnung gestellt. Diese sind als Einnahmen in den Haushaltsplan einzustellen.“

Der Kirchenkreisvorstand regelt durch Verwaltungsvorschrift die Grundsätze und das Verfahren der Kostenerstattung. Die Verwaltungsvorschrift bedarf der Zustimmung durch den Finanzausschuß.

Für jedes Rechnungsjahr ist ein Haushalts- und Stellenplan als Teil des Kirchenkreishaushaltes und -stellenplans aufzustellen und von der Kirchenkreissynode zu beschließen.“

**Kirchenkreis Plön:
Finanzsatzung**

Die nachstehend bekanntgemachte Finanzsatzung des Kirchenkreises Plön ist mit Schreiben vom 16. Dezember 1998 Az. 84101KKr Plön – R 1 durch das Nordelbische Kirchenamt kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Sie tritt an die Stelle der Finanzsatzung des Kirchenkreises Plön in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1993 (GVOBl. S. 65).

Kiel, den 16. Dezember 1998

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 84101 KKr Plön – R 1

*

**Finanzsatzung
des Kirchenkreises Plön
Vom 25. November 1998**

Die Kirchenkreissynode hat nach Artikel 30 Abs. 1 Buchst. h) der Verfassung der NEK und gem. §11 des Finanzgesetzes am 6.5.1998 folgende Finanzsatzung beschlossen.

Präambel

Der Kirchenkreis Plön erkennt als seine Grundlage das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift gegeben und in den altkirchlichen Bekenntnissen und den Ev.-Luth. Bekenntnisschriften ausgelegt und bezeugt ist.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Artikeln 25 bis 28 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat er sich die folgende Finanzsatzung gegeben.

**§ 1
Grundsätze**

Der Kirchenkreis Plön erhält nach Artikel 110 ff. der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und nach Maßgabe des Finanzgesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 28. Mai 1978 in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und des eigenen Bedarfs Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

**§ 2
Grundlage der Finanzplanung**

Der Kirchenkreisvorstand legt der Kirchenkreissynode jährlich die Grundlagen für die Finanzverteilung zum Haushaltsbeschluß vor:

- a) die Höhe der nach § 1 voraussichtlich zur Verteilung kommenden Mittel,
- b) die Zusammensetzung und die Höhe der für den Vorwegabzug vorgesehenen Mittel,
- c) die Inanspruchnahme von Rücklagen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft,
- d) die Verteilung der verbleibenden Finanzmittel für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden.

**§ 3
Gemeinsame Aufgaben**

(1) Vor Aufteilung der Mittel aus den Schlüsselzuweisungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird der Finanzbedarf für die gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises abgesetzt. Die restlichen Finanzmittel werden nach den Vorschriften dieser Finanzsatzung zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis aufgeteilt.

(2) Zu den gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen gehören:

- a) die Dienstbezüge und Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises,
- b) die Mittel für die Zuführung an die Rücklagen gem. § 5,

c) die Sockelbeträge für die Kirchengemeinden mit weniger als 2.000 Gemeindegliedern.

(3) Die Mittel für die gemeinsamen Aufgaben nach Absatz 2 werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises ausgewiesen.

(4) Einnahmen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen sind, nach Abzug der Verwaltungskostenpauschale von 5%, an den Kirchenkreis abzuführen. Sie sind für die Deckung der Besoldung der Pastorinnen und Pastoren einzusetzen.

§ 4

Finanzverteilung an die Kirchengemeinden und an den Kirchenkreis

(1) Aus den gem. § 3 nach Abzug verbleibenden Finanzmitteln erhalten die Kirchengemeinden 65% Anteile und der Kirchenkreis 35% Anteile an den verbleibenden Finanzmitteln.

(2) Aus dem nach § 4 Abs. 1 ermittelten Anteil der Schlüsselzuweisungen der Kirchengemeinden erhalten die Kirchengemeinden ihre Grundbeträge nach der am 1. September des Vorjahres festgestellten Zahl der Gemeindeglieder.

(3) Den Kirchengemeinden mit weniger als 2.000 Gemeindegliedern wird aus dem Vorwegabzug zusätzlich ein Sockelbetrag von 10.000,- DM gewährt.

(4) Über- und außerplanmäßige Mehreinnahmen aus Zuweisungen werden zunächst mit einem Anteil von 35% der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der verbleibende Anteil wird mit 65% an die Kirchengemeinden und mit 35% an die Einrichtungen des Kirchenkreises aufgeteilt.

(5) Mindereinnahmen aus Kirchensteuerzuweisungen werden anteilig auf die Einrichtungen des Kirchenkreises und auf die Kirchengemeinden nach § 4 Abs. 1 umgelegt.

§ 5

Rücklagen

(1) Es werden folgende Rücklagen gebildet bzw. erhöht:

- a) die Betriebsmittelrücklage als gemeinsame Rücklage,
- b) die Ausgleichsrücklage als gemeinsame Rücklage,
- c) die Baurücklage für Kirchengemeinden,
- d) der Sonderfonds für Härtefälle in Kirchengemeinden,
- e) die allgemeine Rücklage des Kirchenkreises,
- f) die allgemeine Rücklage des Diakonischen Werkes.

Die Bildung weiterer Rücklagen bleibt der Kirchenkreissynode vorbehalten.

(2) Den Rücklagen werden insgesamt mindestens 2 % der Kirchensteuerzuweisung zugeführt. Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Verteilung auf die einzelnen Rücklagen.

(3) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfes sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen oder unvermeidliche Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(5) Die Baurücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und der Instandsetzung an Bauten sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt, soweit sie die Finanzkraft der Kirchengemeinden übersteigen.

(6) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die in Folge unvorhersehbarer und unabweisbarer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen.

(7) Die Zinsen sollen der jeweiligen Rücklage zugeführt werden.

(8) Überschüsse der Kirchenkreiseinrichtungen werden der allgemeinen Rücklage des Kirchenkreises zugeführt.

(9) Überschüsse des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Plön werden der Rücklage des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Plön zugeführt.

(10) Über die Inanspruchnahme der Rücklagen unter a) und b) entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß. Die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch die Kirchenkreissynode.

(11) Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß im laufenden Haushaltsjahr die Bildung der Rücklagen unter Buchst. a) bis d) einschränken oder aussetzen, wenn ein Rückgang der Kirchensteuerzuweisung dieses erfordert. Die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch die Kirchenkreissynode.

(12) Die Kirchengemeinden sind gehalten, eigene Rücklagen zu bilden.

§ 6

Finanzausschuß

(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß, der den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten berät und im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes über- und außerplanmäßigen Ausgaben zustimmt sowie den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung prüft und der Kirchenkreissynode darüber berichtet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 9 Mitgliedern und 3 stellvertretenden Mitgliedern, die zugleich Ersatzmitglieder sind. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt der erste Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin nach und die Kirchenkreissynode ergänzt bei ihrer nächsten Sitzung die Zahl der Vertreter.

(3) Höchstens 4 Mitglieder des Finanzausschusses und höchstens 1 stellvertretendes Mitglied des Finanzausschusses dürfen Pastorinnen und Pastoren oder hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft im Kirchenkreisvorstand und im Finanzausschuß ist ausgeschlossen.

(5) Der Finanzausschuß ist einzuberufen, wenn die Aufgaben es erfordern, $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode sinngemäß.

(6) Der Finanzausschuß kann sich der Hilfe von Fachkräften bedienen.

(7) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt an den Verhandlungen des Kirchenkreisvorstandes mit beratender Stimme teil. Im Falle der Verhinderung nimmt der oder die stellvertretende Finanzausschußvorsitzende im vorstehenden Sinne teil.

§ 7

Richtlinien zur gemeinsamen Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung kann der Kirchenkreisvorstand Richtlinien erlassen für:

- a) die Aufstellung der Haushaltspläne,
- b) die Errichtung und Bewertung von Personalstellen,
- c) die Aufnahme von Darlehen,
- d) die Planung und Abwicklung von Bauvorhaben,
- e) die Aufstellung von Gebührensatzungen,
- f) andere Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung.

Die Bildung einer einheitlichen Kassenführung ist vorgesehen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen anstellen oder in anderer geeigneter Weise Angelegenheiten des Finanzwesens im Bereich des Kirchenkreises überprüfen lassen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Zur Wahrung des einheitlichen Handelns im Kirchenkreis sind Beschlüsse der Kirchengemeinden, Dienste und Werke und Institutionen des Kirchenkreises vom Kirchenkreisvorstand zu genehmigen, soweit die Genehmigung nicht bereits in der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder in Kirchengesetzen und Rechtsordnungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vorgeschrieben werden:

- a) Maßnahmen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung,
- b) Verträge mit kommunalen Gemeinden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann im Rahmen des Art. 33 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Verfügungen erlassen.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Rechtsbehelf

(1) Die Kirchengemeinden sowie Einrichtungen des Kirchenkreises können gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes Beschwerde einlegen mit der Begründung, die Entscheidung verstoße gegen die Finanzsatzung oder gegen den Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Kirchenkreisvorstand schriftlich einzulegen. Der Kirchenkreisvorstand hat zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde darüber zu entscheiden. Die Beschwerdeführer sind vor einer Entscheidung anzuhören.

(2) Hilft der Kirchenkreisvorstand der Beschwerde nicht ab, ist eine Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung des Kirchenkreises Plön in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1993 (GVOBl. S.65) außer Kraft.

**Richtlinien
für die Vergütung nebenberuflicher
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

Mit Bekanntmachung vom 2. Dezember 1991 (GVOBl. S. 321) haben wir die kirchlichen Körperschaften darauf hingewiesen, daß die bisher vom Geltungsbereich des KAT-NEK ausgenommenen teiltzeitbeschäftigten nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit weniger als 18 Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit ab 1. Oktober 1991 – mit den in den Durchführungshinweisen genannten Ausnahmen zum Änderungstarifvertrag Nr. 11 – ebenfalls unter den Geltungsbereich des KAT-NEK fallen.

Die Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind seit diesem Zeitpunkt nur noch für diese nicht unter die Tarifpflicht fallenden Ausnahmefälle von Bedeutung, soweit nicht auch hierfür im Einzelfall Vergütungen in Anlehnung an die tariflichen Regelungen vereinbart worden sind.

Für die außertariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 3 Buchst. e KAT/KArbT, empfehlen wir, deren Bezüge ab 01.03. 1998 um 1,5 v. H. zu erhöhen. Entsprechend werden die Bezüge der außertariflich beschäftigten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker angehoben. Daraus ergeben sich mit Wirkung vom März 1998 folgende Vergütungssätze:

1. A. ORGANISTENDIENST	monatlich
Position 1	296,40 DM
Position 2	452,00 DM
Position 3	590,50 DM
Position 4	712,80 DM
Position 5	890,80 DM
2. B. KANTORENDIENST	monatlich
Position 1	296,40 DM
Position 2	483,90 DM
Position 3	712,80 DM
3. C. EINZELDIENST	
Position 1	57,80 DM
Position 2	28,80 DM
Position 3	61,20 DM
Position 4	57,80 DM

Kiel, den 7. Januar 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Höcker

Az.: 3101-0 – T III / T 1

Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen

Für die außertariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 3 Buchst. e KAT/KarbT, empfehlen wir, deren Bezüge ab 1. März 1998 um 1,5 v. H. zu erhöhen. Entsprechend werden die Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen in der Fassung vom 17. Dezember 1996 (GVOBl. S. 44) angehoben

*

Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen

Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 7. Januar 1999

(1) Für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen gelten folgende Richtsätze:

	mit Prüfung DM	ohne Prüfung DM
A. ORGANISTENDIENST		
1. Gottesdienst	61,20	45,70
2. Gottesdienst mit anschl. Taufe(n)	76,30	58,50
3. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst	92,90	69,00
4. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst und anschl. Taufe(n)	107,70	81,90
5. Kindergottesdienst (selbständig), Mette, Vesper, Bibelstunde, Andacht, Amtshandlung, (selbständig)	45,70	36,20
6. Amtshandlung im Anschluß an eine Amtshandlung	23,30	18,80
B. KANTORENDIENST		
1. Chorprobe mit Kindern	53,00	41,80
2. Chorprobe mit Erwachsenen	69,90	53,00
3. Chorleitung bei Gottesdienst und Amtshandlungen (einschl. Einsingen)	39,50	29,—

(2) Die Zahlung der Sätze an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Prüfung, setzt den Nachweis einer mit Erfolg abgelegten kirchenmusikalischen Prüfung voraus. Dazu zählen neben der A-, B- oder C-Prüfung auch die „pro loco-Prüfung“, die „kleine Orgelprüfung“ und die D-Prüfung anderer Landeskirchen.

(3) Diese Richtsätze sind nur anwendbar für die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die lediglich von Fall zu Fall beschäftigt werden; also nicht für solche, die in einem festen nebenberuflichen Anstellungsverhältnis stehen.

(4) Diese Vergütungsrichtsätze treten zum 1. März 1998 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Höcker

Az.: 3545 – T III / T 1

Pfarrstellenveränderungen

Die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Peter Johannes Kruse auf die 7. Pfarrstelle des Krankenhausseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01. Juli 1998).

Az.: 20 Krankenhausseelsorge KKVerb. Hamburg (7) – P I / P 2

Die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge geht mit der gegenwärtigen Stelleninhaberin Katja Oldenburg-Luckey auf die 8. Pfarrstelle des Krankenhausseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01. Juli 1998).

Az.: 20 Krankenhausseelsorge KKVerb. Hamburg (8) – P I / P 2

Die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge geht mit der gegenwärtigen Stelleninhaberin Birgit Penning auf die 9. Pfarrstelle des Krankenhausseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01. Juli 1998).

Az.: 20 Krankenhausseelsorge KKVerb. Hamburg (9) – P I / P 2

Die 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Frank Dettweiler auf die 1. Pfarrstelle des Krankenhausseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01.07.1998).

Az.: 20 Krankenhausseelsorge KKVerb Hbg (1) – P I / P 2

Die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge geht auf die 10. Pfarrstelle des Krankenhausseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01. Juli 1998).

Az.: 20 Krankenhausseelsorge KKVerb. Hamburg (10) – P I / P 2

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altona für Krankenhausseelsorge geht mit der gegenwärtigen Stelleninhaberin Ursula Mühlenberend auf die 11. Pfarrstelle des Krankenhausseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01. Juli 1998).

Az.: 20 Krankenhausseelsorge KKVerb. Hamburg (11) – P I / P 2

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altona für Krankenhausseelsorge geht auf die 12. Pfarrstelle des Krankenhausseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01.07.1998).

Az.: 20 Krankenhausseelsorge KKVerb Hbg (12) – P I / P 2

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Krankenhausseelsorge geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Erhard Warnke auf die 13. Pfarrstelle des Krankenhausseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01. Juli 1998).

Az.: 20 Krankenhausseelsorge KKVerb. Hamburg (13) – P I / P 2

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Krankenhausseelsorge geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Christian Kollath auf die 14. Pfarrstelle des Krankenhausseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01. Juli 1998).

Az.: 20 Krankenhausseelsorge KKVerb. Hamburg (14) – P I / P 2

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Krankenhauseelsorge geht mit der gegenwärtigen Stelleninhaberin Sabine Liebrecht auf die 15. Pfarrstelle des Krankenhauseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01. Juli 1998).

Az.: 20 Krankenhauseelsorge KKVerb. Hamburg (15) – P I / P 2

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Krankenhauseelsorge geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Vigo Schmidt auf die 16. Pfarrstelle des Krankenhauseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01. Juli 1998).

Az.: 20 Krankenhauseelsorge KKVerb Hamburg (16) – P I / P 2

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Krankenhauseelsorge im Unfallkrankenhaus Boberg in Hamburg-Lohbrügge geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Christian Braune auf die 17. Pfarrstelle des Krankenhauseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01.07.1998).

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Krankenhauseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Wandsbek geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Dietrich Hoffmann auf die 18. Pfarrstelle des Krankenhauseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01.07.1998).

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Krankenhauseelsorge im Krankenhaus St. Adolphstift in Reinbek geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Dr. Hans Hermann Holfelder auf die 19. Pfarrstelle des Krankenhauseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01.07.1998).

Die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhauseelsorge geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Hans-Christian Jaacks auf die 2. Pfarrstelle des Krankenhauseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01.07.1998).

Az.: 20 Krankenhauseelsorge KKVerb Hbg (2) – P I / P 2

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Krankenhauseelsorge im Ev. Amalie-Sieveking-Krankenhaus geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Manfred Krüger auf die 20. Pfarrstelle des Krankenhauseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01.07.1998).

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Krankenhauseelsorge im LVA-Krankenhaus Großhansdorf geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Bernd Soltau auf die 21. Pfarrstelle des Krankenhauseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01.07.1998).

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhauseelsorge geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Jörg Munari auf die 3. Pfarrstelle des Krankenhauseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01.07.1998).

Az.: 20 Krankenhauseelsorge KKVerb Hbg (3) – P I / P 2

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhauseelsorge geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Wolfgang Irmer auf die 4. Pfarrstelle des Krankenhauseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01.07.1998).

Az.: 20 Krankenhauseelsorge KKVerb Hbg (4) – P I / P 2

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhauseelsorge geht mit der gegenwärtigen Stelleninhaberin Eva Jürgensen auf die 5. Pfarrstelle des Krankenhauseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01.07.1998).

Az.: 20 Krankenhauseelsorge KKVerb Hbg (5) – P I / P 2

Die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhauseelsorge geht mit dem gegenwärtigen Stelleninhaber Manfred Rosenau auf die 6. Pfarrstelle des Krankenhauseelsorge-Pfarramtes des Kirchenkreisverbandes Hamburg über (mit Wirkung vom 01.07.1998).

Az.: 20 Krankenhauseelsorge KKVerb Hbg (6) – P I / P 2

Pfarrstellenerrichtung

4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glinde, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal – (mit Wirkung vom 01.01.1999).

Az.: 20 Glinde (4) – P II / P 2

Pfarrstellenaufhebung

1. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal – (mit Wirkung vom 01.01.1999).

Die bisherige 2. Pfarrstelle mit ihrer gegenwärtigen Stelleninhaberin wird 1. Pfarrstelle, die bisherige 3. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Stelleninhaber wird 2. Pfarrstelle.

Az.: 20 Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge (1) – P II / P 2

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 5. Januar 1999

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Ballhorn

Az.: 9153 – Markus Hohenhorst Rahlstedt-Ost / R 1

Kirchenkreis Stormarn

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. MARKUS-KIRCHENGEMEINDE
HOHENHORST RAHLSTEDT-OST“



Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen

Die Kirchengemeinde Kahleby/Moldenit (bei Schleswig) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine nebenamtliche Kirchenmusikerin/ einen nebenamtlichen Kirchenmusiker

die/der Lust hat, an einer klangschönen, gut erhaltenen Barockorgel (Johann Daniel Busch, 1784) tätig zu sein und eine rege kirchenmusikalische Arbeit zu übernehmen.

Die an der Schlei gelegene Gemeinde räumt der Kirchenmusik einen hohen Stellenwert ein. Die historische Orgel in der Kahlebyer Kirche, die 1989 restauriert worden ist, zählt zu den wertvollsten Orgeln Nordelbiens.

Der Aufgabenbereich (13,5 Wochenstunden) umfaßt:

- Organistendienst an Sonn- und Feiertagen
- Leitung des Spatzenchores und des Kinderchores
- Leitung des Kirchenchores (20 Sängerinnen, 10 Sänger) (Weitere 3 Wochenstunden für den Kinderchor in der Nachbargemeinde sind möglich).

Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich Klavier- und Flötenunterricht zu erteilen.

Bewerbungen richten Sie bitte an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Kahleby/Moldenit, Pastoratsweg 12, 24882 Schaalby.

Auskünfte erteilt: Pastor Johannes Kühn, Tel.: 04622/494.

Az.: 30 – Kahleby-Moldenit – T III / T 1

*

Der Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon

für sein Seelsorgezentrum in Rickling.

Aufgabenschwerpunkte sind

- Besuche und seelsorgerliche Begleitung
- Gottesdienste und auch Amtshandlungen

- Gruppenangebote
- aktive Beteiligung an der Ausgestaltung von Veranstaltungen und Festen

für die Menschen im Psychiatrischen Zentrum. Aufgaben werden auch andernorts in Einrichtungen des Landesvereins vom Team des Seelsorgezentrums wahrgenommen. Neben der Qualifikation als Diakonin/Diakon ist die Bereitschaft,

- eine klinische Seelsorgeausbildung abzuschließen
 - den Wohnort so zu wählen, daß Präsenz schnell möglich ist
- eine wichtige Voraussetzung für die Einstellung.

Die Vergütung richtet sich nach AVR (vergleichbar KAT bzw. BAT). Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an den Direktor des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein, Herrn Pastor Gilde, Daldorfer Str. 2, 24635 Rickling.

Auskünfte erteilt Pastor Rüdiger Gilde, Tel. 04328/18-302.

Az.: 5163 – E 2

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Altona sucht befristet bis zum 31.12.2002 für sein Jugendpfarramt

eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (75 %).

Von der Bewerberin/dem Bewerber erwarten wir:

- eine Ausbildung als Diakonin/Diakon bzw. sozialpädagogische Fachkraft oder vergleichbare Qualifikation
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Erfahrungen in kirchlicher Jugendarbeit (insbesondere Jugendverbandsarbeit)
- die Bereitschaft zur Arbeit auch an Wochenenden
- die Fähigkeit, die Verwaltung und Organisation des Arbeitsfeldes verantwortlich durchzuführen (PC-Kenntnisse sind erwünscht)
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche

Zu den Aufgabenfeldern gehören:

- Beratung der und Kooperation mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Planung und Einleitung von Strukturveränderungen

Wir bieten:

- die Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- eine engagierte Mitarbeiterschaft
- Vergütung nach dem KAT-NEK

Bewerbungen sind bis zum 15.02.1999 zu richten an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altona, Schillerstraße 26, 22767 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenkreisjugendausschusses, Matthias Frank, Tel. 040/38610031, und der Propst des Kirchenkreises, Dr. Gorski, Tel. 040/306972-20.

Az.: 30 – Kirchenkreis Altona – E 2

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 4.1.1999 der Pastor z.A. Okke Bereckling-Jensen, z.Z. in Kremperheide, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide, Kirchenkreis Münsterdorf.

Mit Wirkung vom 1.1.1999 der Pastor Ekkehard Maase, bisher in Westerrönfeld, zum Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) (ab 1.3.1999 eingeschränktes Dienstverhältnis – 75 %) der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borsfleth, Kirchenkreis Münsterdorf.

Mit Wirkung vom 1.2.1999 die Pastorin z.A. Martina Ulrich, z.Z. in Flensburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Joldelund, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1.1.1999 die vom Kirchenpatron erfolgte Berufung des Pastors z.A. Jörg Reimann, z.Z. in Niendorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenfelde mit dem Dienstsitz in Niendorf, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Hannelore Hirt, z.Z. in Hamburg, zur Pastorin der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Jugend- und Frauenvollzugsanstalt Hahnöfersand mit dem Dienstsitz Elbinsel Hahnöfersand/Jork/Niederelbe.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Jörn Möller, bisher in Hamburg, in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Beauftragten für Weltanschauungsfragen mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Eingeführt:

Am 29. November 1998 die Pastorin Silke Argens als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sandesneben, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Am 6.12.1998 die Pastorin Birgit Berg-Gastmeier als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Am 6.12.1998 die Pastorin Evamaria Drews als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jevenstedt, Kirchenkreis Rendsburg.

Am 13. Dezember 1998 der Pastor Volker Harms-Heynen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjenburg, Kirchenkreis Plön.

Am 6.12.1998 die Pastorin Sylvia Laue als Pastorin der Nordschleswigschen Gemeinde in die Pfarrstelle des Pfarrbezirkes Gravenstein.

Am 13. Dezember 1998 der Pastor Heiko Naß als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Heiligengeist-Kirchengemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel.

Am 13.12.1998 der Pastor Peter Schuchardt als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bredstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Am 20.12.1998 die Pastorin Renate Singhofen als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Norderbrarup, Kirchenkreis Angeln.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. April 1999 der Pastor Dr. Bernd-Michael Haese, bisher in Kiel, auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 114 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 17.10.1995 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Mit Wirkung vom 1.1.1999 die Pastorin Annemarie Steinebrunner, bisher in Schwarzenbek, auf ihren Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übergang in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 der Pastor Eduardo Goldenring, bisher in Hamburg.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1999 der Pastor Eberhard Voß.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 - 24033 Kiel

Postvertriebsstück - C 4193 B - Entgelt bezahlt



Pastor i.R.

Gustav Preuss

geboren am 8. Februar 1913 in Wattenscheid
gestorben am 10. November 1998 in Ahrensburg

Der Verstorbene wurde am 10. März 1940 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Hamburg-Altona. Ab 1945 war er Pastor in Barmstedt. Von 1952 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. April 1977 war er Pastor der Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Preuss.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Christoph Süßebecker

geboren am 13. Oktober 1925 in Oyas/Schlesien
gestorben am 22. Dezember 1998 in Lütjenburg

Der Verstorbene wurde am 15.5.1958 in Amberg ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab 1960 Pastor in Husum. Von 1972 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1.11.1990 war er Pastor der Kirchengemeinde Lütjenburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Süßebecker.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.